

13.01.2009

Sitzungsvorlage Nr. 180-1/08

Erlass der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2009

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	15.12.2008
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	16.12.2008
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	16.12.2008
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	26.01.2009
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	27.01.2009
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2009
Produktgruppen-Nr.	01.01 , Steuerungsdienst	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	01.01.02 , Finanzwirtschaft, Budgetierung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Die Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2009 wird gegenüber dem Verwaltungsentwurf mit den sich aus den beigefügten Anlagen ergebenden Veränderungen beschlossen.
2. Die Übersicht der Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2008 zum Haushaltsjahr 2009 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung der Vorlage

1 Vorbemerkungen

Der am 16.12.2008 in den Kreistag eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit an die aktuellen Entwicklungen bzw. Ergebnisse der Haushaltsberatungen angepasst. Im Vergleich zum Entwurf haben sich insbesondere durch die Berücksichtigung der 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz NRW und der Anpassung verschiedenster Planansätze im Budget Arbeit und Soziales wesentliche Veränderungen ergeben.

Folgende Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt:

- Veränderungsliste für die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplanes sowie der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzplanes (einschl. Neuberechnung des Kreditbedarfs für Investitionen)
- Abdruck des aktualisierten Gesamtergebnisplanes und Gesamtfinanzplanes
- aktualisierte Textfassung der Haushaltssatzung 2009

2 Finanzausgleich

Der Landtag NRW hat das Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 (GFG) entgegen der ursprünglichen Absicht am 18.12.2008 noch nicht beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren soll voraussichtlich im Februar 2009 abgeschlossen werden. Gegenüber dem Verwaltungsentwurf haben sich aus der 2. Modellrechnung die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Veränderungen ergeben:

Finanzausgleich GFG 2009

	Ansatz 2009	Ansatz 2009	Veränderung 1. zu 2. Modellrechnung	
	1. Modellrechnung	2. Modellrechnung		
<i>Umlagegrundlagen</i>	466.345.316	469.335.838	2.990.522	0,64%
Kreisumlage 45,365%/45,365 %	211.557.553	212.914.203	1.356.650	0,64%
Kreisschlüsselzuweisungen	29.624.966	30.201.694	576.728	1,95%
Investitionspauschale	1.018.838	1.064.377	45.539	4,47%
Summe Erträge	242.201.357	244.180.274	1.978.917	0,82%
LV- Umlage 14,6 %/14,6%	72.411.661	72.932.480	520.819	0,72%
RVR-Umlage 0,6499%/0,6499%	3.223.311	3.246.494	23.184	0,72%
Summe Aufwendungen	75.634.972	76.178.974	544.002	0,72%
Saldo	166.566.385	168.001.300	1.434.915	0,86%

3 Kreisumlagen

3.1 Allgemeine Kreisumlage

In § 6 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2009 wird die Allgemeine Kreisumlage mit einem einheitlichen Hebesatz der für die Städte und Gemeinden des Kreises Unna geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. In Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg soll in einer zusätzlichen Regelung der Satzung die mögliche Veränderung bestimmt werden, die sich im Falle einer Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsverbandsumlage ergeben würde.

Die vom Landschaftsverband (LWL) in seinem Haushaltsentwurf beabsichtigte Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsverbandsumlage von 14,6 v.H. um 1,2 v.H. auf 15,8 v.H. wurde im Entwurf des Kreishaushaltes noch nicht berücksichtigt. Nach den bisher bekannten politischen Beratungen des Haushaltes des Landschaftsverbandes in den beiden großen Fraktionen der Landschaftsverbandsversammlung ist zur Zeit davon auszugehen, dass die Umlage von 14,6 v.H. um 0,6 v.H. auf 15,2 v.H. angehoben werden soll.

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Kreistages des Kreises Unna vom 16.12.2008 wurden gemäß § 22 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in Verbindung mit § 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **formell Einwendungen** gegen die vorgesehene Höhe des Hebesatzes der Landschaftsverbandsumlage erhoben.

Bei Beschlußfassung über die in der Veränderungsliste aufgeführten Ertrags- und Aufwandspositionen kann der im Haushaltsentwurf gemachte Vorschlag zur Festsetzung des Hebesatzes der Allgemeinen Kreisumlage

von **45,365 v.H.** um **0,917 v.H.** auf **44,448 v.H.**

gesenkt werden. Für den Fall, dass die Landschaftsverbandsversammlung am 28.02.2009 eine Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsverbandsumlage um 0,6 v.H. beschließt, wird der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage

von **44,448 v.H.** um **0,638 v.H.** auf **45,086 v.H.**

angehoben.

3.2 Differenzierte Kreisumlagen

Die Aufwendungen des Fachbereichs Familie und Jugend erhöhen sich in Summe um 685.248 €. Dem gegenüber stehen Mehrerträge in Höhe von 378.000 €, so dass der im Haushaltsentwurf vorgeschlagene Hebesatz der differenzierten Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

von **19,415138 v.H.** um **0,454706 v.H.** auf **19,869844 v.H.**

festgesetzt werden muss.

Die Aufwendungen für die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Regenbogenschule) sind gegenüber dem Haushaltsentwurf unverändert geblieben. Aufgrund der Umsetzung der 2. Modellrechnung zum GFG kann der Hebesatz wie folgt gesenkt werden:

von **0,2407 v.H.** um **0,00717 v.H.** auf **0,023353 v.H.**

4 Finanzplan

Die im Ergebnisplan vorgenommenen Veränderungen sind zahlungswirksam und insofern auch in den Teilfinanzplänen anzupassen. Die geringfügigen Veränderungen investiver Maßnahmen sind im Gesamtfinanzplan je Budget dargestellt und hinsichtlich der wesentlichen Beträge erläutert.

Hierdurch ändert sich auch die Berechnung des Kreditbedarfs, die ebenfalls dort abgebildet ist.

5 Ermächtigungsübertragung für investive Auszahlungen

Gemäß § 22 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffung längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

In der nachstehenden Übersicht werden die **investiven Auszahlungen** dargestellt, für die im Haushaltsjahr 2008 eine Auszahlungsermächtigung beschlossen wurde und die bis Jahresende noch nicht oder noch nicht ganz realisiert werden konnten. Ihre Finanzierung ist aus dem Finanzplan des Vorjahres (einschl. Kreditrahmen) sichergestellt.

lfd. Nr.	Inv.-Nr.	Bezeichnung	fortgeschr. Ansatz €	bereits ausgezahlt €	Übertragung nach 2009 €
1	3203-07-01	Neubau FSZ	675.000,00	427.415,38	247.584,62
2	4001-07-02	Ersatzbau Pavillon BK Werne	1.250.000,00	958.348,25	291.600,00
3	4001-07-04	Sanierung Hansa BK	588.000,00	258.000,00	200.000,00
4	6002-07-01	K11 Radweg Borker Straße	45.850,00	6.411,07	39.438,93
5	6002-07-07	K10n in Schwerte	80.000,00	61.012,80	18.987,20
6	6002-07-13	Neubau Bauhof	675.000,00	230.146,72	444.853,28
7	6002-07-14	Beseitigung Bahnübergang K16	40.000,00	0,00	40.000,00
8	6002-07-18	Brückensanierung K 15 in Werne	146.482,00	0,00	146.482,00
9	6002-08-02	Beschaffung eines Geräteträgers	90.000,00	0,00	85.000,00
10	6901-08-03	Grunderwerb Barenbach	85.000,00	0,00	85.000,00
Summe					1.598.946,03

6 Weiteres Verfahren

Nach endgültiger Beschlußfassung durch den Kreistag sind die Veränderungen in den Produkthaushalt 2009 einzuarbeiten und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

In vorbereitenden Gesprächen mit der Bezirksregierung Arnberg ist der Wunsch des Kreises Unna vorgetragen worden, die Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung 2009 unabhängig von der Frage einer ggf. festzustellenden Überschuldung in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 zu betrachten. Die Bezirksregierung hat hierzu mitgeteilt, dass die Erwartung bestehe, für die Entscheidung über eine Genehmigung der Haushaltssatzung eine Eröffnungsbilanz vorzulegen. Wie bereits mehrfach dargestellt, wird dies realistisch erst in der 2. Jahreshälfte 2009 möglich sein.

Bis zu einer Entscheidung über die Haushaltssatzung 2009 befindet sich der Kreis Unna in der „vorläufigen Haushaltsführung“ gem. § 82 GO NRW.

Anlage

((ABES))

((ABES))

((ABES))

((ABES))